

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2341/72 DER KOMMISSION

vom 7. November 1972

über die Einstellung des Abschlusses von Verträgen für die private Lagerhaltung für  
Tafelweine der Weinart A IDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des  
Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzen-  
der Vorschriften für die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 1651/72 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5 Absatz 7 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung be-  
stimmt, daß die Beihilfen für die private Lagerhal-  
tung für eine Weinart solange gewährt werden, so-  
lange der Durchschnittspreis dieser Weinart auf allen  
Handelsplätzen während zweier aufeinanderfolgender  
Wochen nicht genauso hoch wie der Auslösungspreis  
ist oder diesen nicht überschreitet.Die Verordnung (EWG) Nr. 1580/70 der Kommis-  
sion vom 4. August 1970 über die Beihilfen für die  
private Lagerhaltung für Tafelweine der WeinartA I <sup>(3)</sup> hat die Gewährung einer Beihilfe für die pri-  
vate Lagerhaltung dieser Weinart ab 5. August 1970  
vorgesehen.Die Preisfestsetzungen für diese Weinart in den  
letzten 3 Wochen ergeben, daß die Preise höher als  
die Auslösungspreise sind oder daß keine Notierun-  
gen festgestellt wurden, oder daß schließlich keine  
Notierungen mitgeteilt worden sind.Unter diesen Bedingungen erscheint es angebracht,  
den Abschluß von Lagerverträgen für die Weinart  
A I einzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die Tafelweinart A I werden ab 8. November  
1972 keine privaten Lagerhaltungsverträge mehr ab-  
geschlossen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 8. November 1972 in  
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1972

*Für die Kommission**Der Präsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 52.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 5. 8. 1970, S. 38.